

## Wichtige geförderte Unterstützungen

	ab Pflegestufe	Hauptpflege durch den nahen Angehörigen	Information und Antragstellung; wer ist der Begünstigte?	
Finanzielle Unterstützung bei Verhinderung der Pflegeperson	PfSt. 3 (Demenz PfSt. 1) seit mindestens 1 Jahr	überwiegende Pflege seit 1 Jahr	Sozialministeriumservice (Pflegeperson)	Förderung von 1.200,-- bis 2.500,-- pro Jahr Monatliches Nettoeinkommen <b>der Pflegeperson</b> nicht höher als € 2000,-- bzw. 2500,--
Unterstützung bei PfSt. 6 und 7, nach 1 Jahr Folgeantrag notwendig	PfSt. 6 oder 7 zum Zeitpunkt der Antragstellung	mind. die Hälfte der Betreuung seit 1/2 Jahr	Land Kärnten (Pflegling)	Förderung 100,-- pro Monat gemeinsamer Wohnsitz
Kurzzeitpflege in Pflegeheimen max. 28 Tage pro Jahr max. 2 Einheiten (evtl. 3 Einheiten)	PfSt. 3 (Demenz PfSt. 2) zum Zeitpunkt der Antragstellung	seit 1/2 Jahr auch bei einer evtl. Nachbarschaftspflege möglich	Land Kärnten (Pflegling)	Kostenübernahme durch das Land Pflegegeld + 10 % MwSt. an das Pflegeheim, Mehrbettzimmer, gemeinsamer Wohnsitz
Übergangspflege in Pflegeheimen Max. 28 Tage pro Jahr	Überbrückungshilfe nach einer Akutbehandlung im Krankenhaus, wenn keine adäquate Versorgung im häuslichen Bereich vorhanden ist (auch ohne PfSt.)	Antragstellung über den Sozialdienst des Krankenhauses	Land Kärnten (Pflegling)	Eigenleistung 80 % des monatlichen Einkommens + Pflegegeld + 10 % MwSt., Mehrbettzimmer (an den Heimbetreiber)
Urlaub für pflegende Angehörige Bad Bleiberg 1 Woche alle 2 Jahre*)	PfSt.3 (Demenz PfSt. 2) zum Zeitpunkt der Antragstellung	Pflege seit 2 Jahren, mehr als die Hälfte des Betreuungsaufwandes	Land Kärnten (Pflegeperson)	Selbstbehalt € 50,-- für den gesamten Aufenthalt + Kurtaxe
Gesundheitsaktion SVB 15 Tage	PfSt. 3 (Demenz PfSt. 1)	Versicherung der Pflegeperson bei der SVB, Hauptpflege	SV d. Bauern (Pflegeperson)	Selbstbehalt ca. € 200,-- Einkommensgrenze des Antragstellers € 2000,-(€ 2500,-)
Erholungsurlaub SVA 14 Tage	PfSt. 3	Versicherung der Pflegeperson bei der SVA, Hauptpflege	SVA Gewerbe (Pflegeperson)	Selbstbehalt ca. € 8,-- bis 20,-- pro Tag, je nach Einkommen
Weiterversicherung in der Pensionsversicherung	PfSt. 3	gänzliche Beanspruchung	Pensionsversicherungsanstalt (Pflegeperson)	Aufgabe der pflichtversicherten Erwerbstätigkeit
Selbstversicherung in der Pensionsversicherung	PfSt. 3	erhebliche Beanspruchung	Pensionsversicherungsanstalt (Pflegeperson)	Verminderung der Erwerbstätigkeit

## Wichtige geförderte Unterstützungen

	ab Pflegestufe	Hauptpflege durch den nahen Angehörigen	Information und Antragstellung; wer ist der Begünstigte?	
Beitragsfreie Mitversicherung in der Krankenversicherung	PfSt. 3	überwiegende Beanspruchung	Krankenversicherung (Pflegeperson)	Die Pflege erfolgt ohne Bezahlung.
Pflegekarenzzeit/ Pflegeteilzeit	PfSt. 3 Demenz PfSt. 1	überwiegende Pflege	Sozialministeriumservice (Pflegeperson)	Schriftliche Vereinbarung mit dem Arbeitgebern
Zuschuss Pflegehilfsmittel und Wohnraumadaptierung		Einkommensgrenze € 1680,-- netto des Einreichers	Sozialministeriumservice (Pflegling)	Zuschuss € 6.000,-- Antrag muss <b>vor Anschaffung</b> gestellt werden
24-Stunden-Betreuung	PfSt. 3		Sozialministeriumservice (Pflegling)	Förderung: € 550,-- f. 2 Betreuer, € 275,-- f. 1 Betreuer, Einkommensgrenze <b>des zu</b> <b>Betreuenden</b> € 2.500,--
Pflegeheim Langzeitaufenthalte	PfSt. 4 Eintritt mit niedrigeren Pflegestufen nach Prüfung durch die Landesregierung möglich.		Pflegeheime Kärntner Landesregierung	Eigenleistung 80 % des monatlichen Einkommens + Pflegegeld (abz. € 45,20 Taschengeld)**)
Alternative Lebensräume	PfSt. 0 - 3		Alternative Lebensräume Landesregierung	Eigenleistung 80 % des monatlichen Einkommens + Pflegegeld (abz. € 45,20 Taschengeld)**9

\*) Bei Pflegestufe 6 und 7 jedes Jahr Einreichung möglich.

\*\*\*) Dem Heimbewohner bleiben als Taschengeld: 20 % seines Einkommens, Sonderzahlungen und € 45,20 vom Pflegegeld.

**Wohnsitz:** wenn kein gemeinsamer Wohnsitz erforderlich ist, so ist zu bedenken, dass bei Pfinglingen mit erhöhten Pflegestufen der Pflegeaufwand sehr intensiv und als durchgehende Betreuung zu werten ist. Bei Nichtvorliegen eines gemeinsamen Wohnsitzes muss es nachvollziehbar sein, dass der Angehörige die Betreuungs- und Pflegeleistungen trotzdem im geforderten Ausmaß erfüllen kann.

Wenn aus verschiedenen Gründen, doch verschiedene Wohnsitzadressen angegeben sind, ist es wichtig, dass die Pflegeperson beim zu Betreuenden einen Zweitwohnsitz anmeldet.

**Alle Angaben ohne Gewähr!**

Jänner2020 H. Pacher